

Beschlussvorlage

FB 2-019-25

Fachbereich	Finanzen
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	13.11.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	öffentlich

**Betreff: Änderung des Gesellschaftervertrages der Eggwasserwerke GmbH
hier: § 13 Jahresabschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt der Änderung des § 13 des Gesellschaftervertrages Eggwasserwerke GmbH wie in der beigefügten Anlage dargestellt zu.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Altenbeken ist Gesellschafter der Eggwasserwerke GmbH.

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ (Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen 3. NKFVG NRW) wurden u. a. in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendige Änderungen auf den Gebieten des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts umgesetzt.

Der § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 GO NRW hat bisher grundsätzlich vorgesehen, dass Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts (im Rahmen des Gemeindefinanzrechts) unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen haben. Das dritte Buch des Handelsgesetzbuches sieht demgegenüber heute - je nach Rechtsform und Größe eines Unternehmens - abgestufte Aufstellungs- und Prüfungspflichten für die Jahresabschlüsse vor. Zur Bürokratieentlastung wurde nunmehr in § 108 Absatz 1 Nummer 8 GO NRW die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Es gelten damit auch für öffentliche Unternehmen die Vorschriften, die für nichtöffentliche Unternehmen nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften gelten, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten.

Die gesetzliche Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW reicht allein jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind

und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen.

Dies gilt auch für die Egge-Wasserwerke GmbH.

Die Geschäftsführung der Eggewasserwerke GmbH befürwortet eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Egge-Wasserwerke GmbH, damit diese als kommunales Unternehmen von den gesetzlichen Erleichterungen profitieren kann. Insbesondere wird dadurch auch eine unmittelbar ein-tretende Berichtspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß EU-Standard vermieden.

Durch die Regelung, dass der Jahresabschluss auch bei fehlender gesetzlicher Prüfungspflicht von einem Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer freiwilligen Jahres-abschlussprüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB zu prüfen ist, wird der Kontrollfunktion der Gesellschafter ausreichend Rechnung getragen.